

Aktenzeichen Kitzingen, 04.10.2018

Sachgebiet 52/Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement und Seniorenfragen

Federführung: Sachgebiet 52 Vorlage-Nr.: SG 52/110/2018

Bearbeiter: Herbert Köhl

Tel.Nr.: 09321 928 5010

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren	öffentlich / Beschluss	15.10.2018
und Integration		
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	15.10.2018
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	29.11.2018
Kreistag	öffentlich / Beschluss	19.12.2018

Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Kitzingen

Anlagen:

Übersicht - Pflegestützpunkte in Bayern

I. Vortrag:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Pflegestärkungsgesetz III Empfehlungen zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege aufgegriffen. Dies betrifft u. a. die Einführung eines zeitlich begrenzten Initiativrechts der Kommunen zur Einrichtung von Pflegestützpunkten (§ 7c Abs. 1a SGB XI).

In Bayern gibt es mit der in die seniorenpolitischen Gesamtkonzepte eingebetteten Pflegebedarfsplanung (Art. 69 AGSG) und einer gut ausgebauten Beratungslandschaft an Fachstellen für pflegende Angehörige, meist in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege, bereits bewährte Angebote im Bereich der Pflege.

Von den bis 2010 angestrebten bayernweit 60 Pflegestützpunkten gibt es laut Angaben des Bayerischen Sozialministeriums bis heute jedoch nur 9. Vor allem mit Blick auf die weitere demografische Entwicklung werden bestehende Beratungsangebote oftmals als

unkoordiniert und bruchstückhaft empfunden.

Der Bedarf nach einer trägerneutralen Beratung ist gestiegen. Der Ausbau einer flächendeckenden Landschaft an Pflegestützpunkten wird deshalb auch seitens der Bayerischen Staatsregierung befürwortet.

Konzept der Pflegestützpunkte allgemein

Es ist nicht im Interesse der Betroffenen und ihrer Angehörigen, wenn Pflegekassen,
Landkreise und kreisfreie Städte sowie die Bezirke jeweils abgegrenzt nur für ihren
Zuständigkeitsbereich und zusätzlich noch die Fachstellen für pflegende Angehörige beraten.
Aufgrund der häufig komplexen Bedarfssituationen, in der meist nicht klar ist, welche
Leistungen von welchem Leistungsträger möglich und notwendig sind, ist eine
Zusammenarbeit und Koordination bei der Beratung zwischen den möglichen
Leistungsträgern für die Betroffenen besonders wichtig.

Für die hilfebedürftigen Menschen und deren Angehörige wäre es außerdem sehr hilfreich, wenn es im Bedarfsfall eine Stelle gäbe, die als erster Ansprechpartner für alle zu klärenden Fragen zur Verfügung stünde.

Die Errichtung eines gemeinsamen Pflegestützpunktes bietet die Möglichkeit, die Beratung von Landkreisen, kreisfreien Städten, Pflegekassen und ggf. Bezirken gemeinsam und als ein Ansprechpartner für die Ratsuchenden anzubieten.

Die Evaluation der vom Bundesministerium für Gesundheit bundesweit gelisteten Pflegestützpunkte zeigt deutlich den Nutzen für Patienten und Angehörige, aber auch die Vorteile für die Leistungserbringer, die eine verbesserte Koordination und Abstimmung der Angebote mit sich bringen.

Die Zielsetzung eines Pflegestützpunktes

- Der Pflegestützpunkt ist erste und zentrale Anlaufstelle für alle zu klärenden Fragen im Bereich der Pflege.
- Ziel des Pflegestützpunktes ist es, die Bürgerinnen und Bürger umfassend zu den Themen Pflege, Versorgung, Sozialleistungen, Hilfs- und Unterstützungsangeboten umfassend, unabhängig und kostenfrei zu informieren und zu beraten.
- Die beteiligten Leistungsträger koordinieren alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfsund Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Leistungen.

- Im Rahmen der Netzwerkarbeit informieren sie über pflegerische und soziale Versorgungs- und Betreuungsangebote.
- Es wird eine enge Zusammenarbeit mit weiteren Stellen angestrebt, wie z. B. Fachstellen für pflegende Angehörige, mit Selbsthilfegruppen oder mit Organisationen, die im Bereich des Ehrenamtes tätig sind, an die bei Bedarf auch weitervermittelt wird.
- Die Bezirke können ggf. die Beratung auf ihre Leistungen der Eingliederungshilfe ausweiten.

Rahmenbedingungen

- Der Landkreis Kitzingen initiiert den Pflegestützpunkt Kitzingen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Pflegekassen und weiteren möglichen Partnern.
- Geeignete barrierefreie Räumlichkeiten werden vom Landratsamt Kitzingen zur Verfügung gestellt.
- Im Pflegestützpunkt arbeiten alle beteiligten Leistungsträger zusammen.
- Die Finanzierung der Sachkosten teilen sich die beteiligten Träger
 (z. B. 50 % Kommune, 50 % Pflegekassen).
- Kommune und Pflegekassen stellen ausreichend geeignetes Personal zur Verfügung, um eine qualifizierte Beratung sicherzustellen (sinnvolle Öffnungszeiten: z. B. Montag bis Freitag halbtags).
- Als Service für Bürgerinnen und Bürger im Landkreis ist vorgesehen, zusätzliche Außensprechstunden in größeren Landkreisgemeinden anzubieten.
- Das Landratsamt Kitzingen stellt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter ein, der mit der Planung, dem Aufbau sowie der anschießenden Leitung des Pflegestützpunktes beauftragt wird. Er koordiniert den laufenden Betrieb (Abläufe, Teamentwicklung, Organisation, Teamsitzungen, statistische Auswertung usw.).

II. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung des Landkreises Kitzingen wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung eines Pflegestützpunktes für den Landkreis Kitzingen in die Wege zu leiten.

Es wird vorgeschlagen, im Stellenplan 2019 eine unbefristete Stelle einzurichten.

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2019 wird die Verwaltung beauftragt, die Stelle einer kommunalen Pflegemanagerin/eines kommunalen Pflegemanagers mit 0,75 VZÄ (Leitung des Pflegestützpunktes, Pflegeberatung inklusive Wohnberatung) mit der Entgeltgruppe 10 TVÖD ab Januar 2019 zunächst befristet auf 2 Jahre auszuschreiben.

Dies soll mit der Maßgabe erfolgen, die Stelle nach Ablauf der Befristung zu prüfen und ggf. in eine unbefristete Stelle umzuwandeln.

Die Pflegemanagerin/der Pflegemanager ist sowohl für die Koordination des Aufbaus des Pflegestützpunktes im Vorfeld, als auch nach der Eröffnung für die Leitung des Pflegestützpunktes, die Pflegeberatung sowie die Wohnberatung zuständig.

Tamara Bischof Landrätin